

## ZIRKULAR / RUNDSCHREIBEN:

- Mitgliedunternehmen von BISCOSUISSE und CHOCOSUISSE
- Mitglieder der gemeinsamen Kommission Lebensmittelrecht

Bern, 27. April 2021  
2 – UF/IT

## Präzisierungen zur Importeur-Bescheinigung bei der Einfuhr in die Europäische Union

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf unsere Zirkulare / Rundschreiben vom 30. März 2021, vom 19. April 2021 und vom 23. April 2021. Darin haben wir Sie darüber informiert, dass die EU ihre veterinärrechtlichen Einfuhrbestimmungen für zusammengesetzte Lebensmittel mit pflanzlichen und tierischen Zutaten angepasst hat. Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Aktualisierungen und ergänzende Informationen zukommen lassen.

### Vorlage für die private Bestätigung

Die offizielle Vorlage der privaten Bestätigung finden Sie in Anhang V der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/2235](#) der EU-Kommission. Sie können die offizielle Vorlage auf EUR-Lex, der Webseite zum EU-Recht, als PDF ausdrucken.<sup>1</sup> Eine PDF-Vorlage für die Schweiz steht gemäss Auskunft des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) leider nicht zur Verfügung.

### Präzisierung zur Kontrolle zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens: Punkt 4.10 des EU-FAQ

In der [Delegierten Verordnung EU 2021/630](#) sind die Produktkategorien haltbarer zusammengesetzter Erzeugnisse aufgeführt. Diese Kategorien sind von den amtlichen Kontrollen an der Grenzkontrollstelle befreit, weil von Ihnen ein geringeres gesundheitliches Risiko ausgeht (siehe Übersicht im Anhang, Seite 3). Jedoch muss die private Bescheinigung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorliegen. Das heisst, dass die Kontrolle durch die zuständigen Behörden regelmässig auf Risikobasis im Sinne von Art. 4 der [Delegierten Verordnung EU 2021/630](#) an einem der folgenden Orte im Zollgebiet der Union erfolgt, statt an der Grenzkontrollstelle:

- a) am Bestimmungsort;
- b) am Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union;
- c) in den Lagerhäusern oder den Räumlichkeiten des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers.

Dies ist auch in diesem aktualisierten [Entscheidungsbaum der EU](#) illustriert, der erst letzte Woche publiziert worden ist.

---

<sup>1</sup> Bei «Sprachen» die Sprache auswählen, die Verordnung als PDF öffnen und den Anhang V ausdrucken.

Die Kontrollen finden in Form von Dokumenten-, Nämlichkeits<sup>2</sup>- und Warenkontrollen statt und basieren auf den nationalen Kontrollplänen, die von den zuständigen Behörden in den Mitgliedsstaaten ausgearbeitet wurden.

### Weiterführende Informationen

Der Link des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu den geltenden Bestimmungen, den wir mit Ihnen im Rundschreiben vom 19.04.2021 geteilt haben ist nicht mehr gültig. Der Link ist dynamisch und verweist auf stets wechselnde Inhalte. Sie finden diese Abfrage auf der Website des BLV zu den zusammengesetzten Lebensmitteln in der Beilage. Auf die neueste Version dieser Abfrage kann auch zugegriffen werden, indem unter diesem [Link](#) folgende Stichworte in die Suchmaske eingegeben werden:

- Herkunft → Drittstaaten
- Kategorie → Lebensmittel
- Gruppe → Lebensmittel tierischer Herkunft, zusammengesetzte Lebensmittel.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen für den Moment weiterzuhelfen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Isabelle Thürlemann ([isabelle.thuerlemann@chocosuisse.ch](mailto:isabelle.thuerlemann@chocosuisse.ch)) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

### CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE



Urs Furrer  
Geschäftsführer

### Beilagen :

- Übersicht: Zusammengesetzte Erzeugnisse, die von amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen ausgenommen sind (Seite 3)
- Einfuhrbedingungen für zusammengesetzte Lebensmittel in die EU, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Stand der Abfrage 27.04.2021

---

<sup>2</sup> Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Dokumenten bzw. Bescheinigungen

## Übersicht: Zusammengesetzte Erzeugnisse, die von amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen ausgenommen sind

### Rechtliche Grundlage

Gemäss Art. 3 in Verbindung mit dem Anhang (Spalte 2) der [Delegierten Verordnung EU 2021/630](#) fallen folgende zusammengesetzte Erzeugnisse unserer Branchen unter den Begriff „haltbar“:

| KN-Codes  | Erläuterungen  |
|---|--|
| 1704, ex 1806 20, ex 1806 31 00, ex 1806 32, ex 1806 90 11, ex 1806 90 19, ex 1806 90 31, ex 1806 90 39, ex 1806 90 50, ex 1806 90 90 | Süsswaren, Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 erfüllt sind.*   |
| ex 1905 10, ex 1905 20, ex 1905 31, ex 1905 32, ex 1905 40, ex 1905 90  | Backwaren, Waffeln, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 erfüllt sind.*  |
| ex 2106   | Für Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die tierische Verarbeitungserzeugnisse (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) enthalten, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 erfüllt sind.* |

\*Art. 3 Abs.1 der [Delegierten Verordnung EU 2021/630](#) legt folgende Voraussetzungen fest:

*Haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse, die kein verarbeitetes Fleisch enthalten und im Anhang aufgeführt sind, sind von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen, sofern diese Erzeugnisse alle folgenden Anforderungen erfüllen:*

- a) *Die Anforderungen an den Eingang in die Union gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2019/625](#) sind erfüllt;*
- b) *die in den haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen Molkereierzeugnisse und Ei-Produkte wurden einer Behandlung gemäß Artikel 163 Buchstabe a der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/692](#) unterzogen;*
- c) *sie sind als für den menschlichen Verzehr bestimmt gekennzeichnet und*
- d) *sie sind sicher verpackt oder versiegelt.*